

Beschlüsse der 25. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 25. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 30. Juni 2017 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Bürgermedien

Die Medienkommission wählt Roland Mecklenburg zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Bürgermedien.

2. Neufassung der Geschäftsordnung der Medienkommission der LfM

Die Medienkommission beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der beigefügten Fassung.

3. Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 und vorläufige Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Der Beschluss zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 und der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses 2016 wird vertagt.

4. Nachtragshaushaltsplan 2017

- 1.1 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung dienstvertraglich vereinbarter Pensionsansprüche wird die Rücklage für Pensionen dynamisch fortgeführt.
- 1.2 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung vertraglich vereinbarter Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung wird die Rücklage dynamisch mit einem Betrag von bis zu 1.070 T€ fortgeführt.
- 1.3 Zur Sicherstellung einer haushaltskonformen Finanzierung digitaler Projekte wird die dafür gebildete Rücklage „Digitale Projekte“ fortgeführt und aufgestockt.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Liquidität der LfM in den Folgejahren wird die dafür gebildete Betriebsmittelrücklage mit einem Betrag von 1.500 T€ fortgeführt.
2. Der Nachtragshaushaltsplan 2017 wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 109 Abs. 1 LMG NRW festgestellt.

5. Neufassung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die analogen Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen – Kabelbelegungssatzung –

Die Medienkommission beschließt die Neufassung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die analogen Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen – Kabelbelegungssatzung – in der beigefügten Fassung.

6. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

- 6.1 Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid/Stadt Solingen

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk in Remscheid und Solingen e.V. mit Bescheid vom 11.08.1992 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.07.2002, 16.08.2007 und 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid / Stadt Solingen wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich die Zuwahl eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft nachzuweisen. Des Weiteren hat sie unverzüglich nach der Entsendung von jeweils einem Mitglied gem. § 62 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 LMG NRW sowie nach der Wahl des o. g. Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung bzw. Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelung zum Wirtschafts- und Stellenplan der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
3. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie eine Reduzierung von mehr als einer redaktionellen Stelle sowie der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid / Stadt Solingen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Remscheid-Lennep 92,2 MHz, Solingen 94,3 MHz und Remscheid 107,9 für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6.2 Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Warendorf e.V. mit Bescheid vom 24.08.1992 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.07.1997, 11.06.2002, 20.08.2007 und 04.06.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags bis donnerstags auf zwölf Stunden sowie freitags und samstags inklusive der Kooperationszeiten auf 15 bzw. acht Stunden wird auf zwei Jahre befristet genehmigt.

Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft unter den geänderten Rahmenbedingungen inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmerweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie jegliche Reduzierung des redaktionellen Personals sowie der Mittel für freie Mitarbeiter betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Sendenhorst 92,6 MHz, Warendorf 94,7 MHz, Beckum 95,7 MHz und Oelde 96,3 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6.3 Verbreitungsgebiet Kreis Kleve

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Kleve e.V. mit Bescheid vom 20.08.1992 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 16.07.2002, 20.08.2007 und 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Kleve wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie eine Reduzierung von mehr als einer halben redaktionellen Stelle

sowie der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Kleve gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Kleve 98,0 MHz und Geldern 105,7 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6.4 Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Euskirchen e.V. mit Bescheid vom 26.11.1997 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 16.07.2002, 20.08.2007 und 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen auf mindestens drei Stunden, die in Kooperation mit radio NRW durchgeführt werden, wird gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 b) LMG NRW auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 2 LMG NRW zu überprüfen.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich die Zuwahl eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bürgermedien nachzuweisen. Des Weiteren hat sie nach der Wahl des o. g. Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatsätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie jegliche Reduzierung redaktionellen Personals sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Euskirchen 99,7 MHz, Schleiden 106,9 MHz und Bad Münstereifel 107,4 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

7. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Rahmenprogramms

7.1 Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid/Stadt Solingen

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 12.08.1992 erteilte und mit Bescheiden vom 22.07.2002, 17.08.2007 sowie 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid / Stadt Solingen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Remscheid / Stadt Solingen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Remscheid-Lennep 92,2 MHz, Solingen 94,3 MHz und Remscheid 107,9 MHz erteilt.

7.2 Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 25.08.1992 erteilte und mit Bescheiden vom 22.07.1997, 10.06.2002, 20.08.2007 sowie 04.06.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Warendorf gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Sendenhorst 92,6 MHz, Warendorf 94,7 MHz, Beckum 95,7 MHz und Oelde 96,3 MHz erteilt.

7.3 Verbreitungsgebiet Kreis Kleve

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 20.08.1992 erteilte und mit Bescheiden vom 16.07.2002, 20.08.2007 sowie 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Kleve wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Kleve gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Kleve 98,0 MHz und Geldern 105,7 MHz erteilt.

7.4 Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 26.11.1997 erteilte und mit Bescheiden vom 16.07.2002, 20.08.2007 sowie 16.07.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Euskirchen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Euskirchen 99,7 MHz, Schleiden 106,9 MHz und Bad Münstereifel 107,4 MHz erteilt.

8. Vor Ort NRW.LfM-Stiftung für Lokaljournalismus gGmbH: Verlustübernahmevertrag 2016, Abrechnung

Die Medienkommission genehmigt die Abrechnung des Verlustübernahmevertrages 2016 mit der Vor Ort NRW. LfM-Stiftung für Lokaljournalismus gGmbH (Stiftung Vor Ort NRW) in Höhe von 255.614,60 €. Sie weist den Direktor an, der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der Gesellschafterversammlung der Stiftung Vor Ort NRW zuzustimmen.

9. Fortführung des Projekts Medienscouts NRW

Die Medienkommission beschließt, das Projekt „Medienscouts NRW“ bis zum 31.12.2017 fortzuführen. Der Direktor wird beauftragt, Aufgaben der Projektorganisation mit einem Auftragsvolumen von bis zu 29.870,90 € an das Grimme-Institut zu vergeben.

10. Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Studio 47 Stadtfernsehen Duisburg GmbH & Co. KG –

Die mit Schreiben vom 05.05.2017 und ergänzendem Schreiben vom 18.05.2017 von der Studio 47 – Stadtfernsehen Duisburg GmbH & Co. KG angezeigte Änderung der Beteiligungsverhältnisse wird gem. § 9 Abs. 2 LMG NRW als rechtlich unbedenklich bestätigt.

11. Weitere Digitalisierungsmaßnahmen für das regionale Fernsehen

Die Medienkommission stimmt den in der Vorlage erläuterten Digitalisierungsmaßnahmen im lokalen/regionalen Fernsehen zu. Die beschriebenen Fördermaßnahmen sollen aufgrund von entsprechend zu stellenden Einzelanträgen der drei Lokal-/Regional-TV-Veranstalterinnen nach den in der LfM üblichen Förderbedingungen erfolgen.

12. Aktueller Sachstand/Kooperationsvereinbarung Entwicklungsfonds technischer Jugendmedienschutz

Der Beschluss der Medienkommission vom 24.03.2017 wird dahingehend geändert, dass die vertragliche Verpflichtung der LfM höchstens bis zu 140.000,- € beträgt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Ulrich Beul, Stephan Brüggenthies, Carsten Dicks, Claudia Droste-Deselaers, Gitta Edelmann, Stefan Engstfeld, Caroline Frank, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Jürgen Jentsch, Peter Jeromin, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzer, Katja Tanja Kirmizikan, Prof. Dr. Doris Klee, Volker König, Markus Lahrmann, Ulrich Lota, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Thomas Nückel, Manfred Peppekus, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Michael Rubinstein, Susanne Schumann-Kessner, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Dr. Isabel Tilly, Dr. Iris van Eik, Dr. Frank Wackers